

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2007

Ausgegeben am 18. Juni 2007

Teil II

131. Verordnung: Änderung der Zulassungsstellenverordnung (3. Novelle zur ZustV)

131. Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Zulassungsstellenverordnung geändert wird (3. Novelle zur ZustV)

Aufgrund des § 40a Abs. 2 und des § 41 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 99/2006, wird verordnet:

Die Zulassungsstellenverordnung (ZustV) BGBl. II Nr. 464/1998, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 33/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 7a Abs. 2 Z 5.1 lit. c lautet:

„c) Abfrage beim Zentralen Melderegister; die Kosten dieser Anfrage können an den Antragsteller weiterverrechnet werden.“

2. § 7a Abs. 2 Z 5.5 lit. c lautet:

„c) Vereine

Als Nachweis für die örtliche Zuständigkeit bei der Zulassung eines Fahrzeuges gelten alternativ:

aa) ein inhaltlich aktueller Vereinsregisterauszug oder

bb) Abfrage beim Zentralen Vereinsregister.“

3. § 7a Abs. 2 Z 7 lit. a lautet:

„a) Zu § 37 Abs. 2 lit. a KFG 1967:

Bei der erstmaligen Zulassung ist ein entsprechender Genehmigungsnachweis für das Fahrzeug vorzulegen (Typenschein bei Fahrzeugen mit nationaler Typengenehmigung, Nachweis für die Zulassung, gültige Übereinstimmungsbescheinigung oder Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank bei Fahrzeugen mit EG-Betriebserlaubnis, Bescheid über die Einzelgenehmigung bei einzeln genehmigten Fahrzeugen), bei Fahrzeugen, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen waren, zusätzlich - sofern vorhanden - die Zulassungsbescheinigung im Sinne der Richtlinie 1999/37/EG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/103/EG;

bei neuerlicher Zulassung ist das bei der letzten Zulassung hergestellte Fahrzeug-Genehmigungsdokument vorzulegen;“

4. § 7a Abs. 2 Z 7 lit. d lautet:

„d) Zu § 37 Abs. 2 lit. d und e KFG 1967:

Bei der Zulassung eines Fahrzeuges für Diplomaten ist eine Bestätigung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten über die völkerrechtliche Steuerbefreiung vorzulegen.“

5. § 7a Abs. 2 Z 8 entfällt.

6. § 7a Abs. 2 Z 9 lautet:

„9. Als Nachweis des Verlustes oder Diebstahls von Kennzeichentafeln gilt eine Bestätigung einer inländischen Dienststelle des öffentlichen Sicherheitsdienstes und zwar auch dann, wenn der Verlust oder Diebstahl im Ausland erfolgt ist. Bei Verlust des Zulassungsscheines oder von

Teil 1 oder Teil 2 der Zulassungsbescheinigung ist eine Erklärung gegenüber der Zulassungsstelle über den Verlust ausreichend.“

7. § 8 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Fahrzeuge, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen waren und erstmals in Österreich zugelassen werden, sind in einer Liste zu vermerken. Die Zulassungsbescheinigung im Sinne der Richtlinie 1999/37/EG ist – sofern vorhanden – einzuziehen und zum Akt zu nehmen.

(3) Bei der Zuweisung eines Kennzeichens nach Diebstahl oder Verlust der Kennzeichentafel ist die diesbezügliche Bestätigung einer inländischen Dienststelle des öffentlichen Sicherheitsdienstes einzuziehen und zum Akt zu nehmen. Bei Vorlage einer Verlustbestätigung oder einer Diebstahlsanzeigenbestätigung, welche sich auf mehrere Dokumente (wie zB Führerschein, Pass, Zulassungsschein, ...) bezieht, ist auf der Originalbestätigung der Vermerk „Duplikat-Zulassungsbescheinigung ausgestellt am xx. xx. xxxx“, mit dem Zulassungsstellenstempel zu bestätigen und dem Antragsteller wieder auszufolgen. Eine Kopie dieser Verlustbestätigung bzw. Diebstahlsanzeigenbestätigung ist zum Akt zu nehmen. Wird der Zulassungsstelle lediglich eine Erklärung über den Verlust des Zulassungsscheines oder von Teil 1 oder Teil 2 der Zulassungsbescheinigung abgegeben, so ist diese Erklärung zum Akt zu nehmen. Ebenso sind Anträge samt den erforderlichen Erklärungen im Sinne des § 13a Abs. 2 zum Akt zu nehmen.“

8. § 12 lautet:

„§ 12. (1) Anträge auf Zulassung, auf vorübergehende Zulassung oder auf Erteilung von Bewilligungen zur Durchführung von Überstellungsfahrten von Kraftfahrzeugen oder Anhängern oder Anträge auf Ausgabe von Kennzeichentafeln für eingeschränkte Zulassung oder für Probefahrten sind bei den Zulassungsstellen mit einem Formblatt nach dem Muster der Anlage 3 einzubringen. Der Antragsteller hat durch Unterschrift die Richtigkeit der Angaben des Formblattes zu bestätigen.

(2) Auf dem Antragsformular gemäß Abs. 1 ist auch die Erklärung über die beabsichtigte Verwendungsbestimmung des Fahrzeuges unter Angabe der Kennziffer im Sinne der Anlage 4 abzugeben. Es sind auch Kombinationen von Verwendungsbestimmungen zulässig, sofern diese einander nicht ausschließen. Nicht zulässig sind jedenfalls die Angabe der Kennziffer 01 (zu keiner besonderen Verwendung bestimmt) mit einer anderen Kennziffer und die Kombination der Kennziffern 25 (zur Verwendung im Rahmen des Taxigewerbes bestimmt) und 29 (zur Verwendung für die entgeltliche Personenbeförderung im Rahmen des Ausflugswagen-, Stadtrundfahrten-, Mietwagen- oder Gästewagengewerbes bestimmt).

(3) Die Abmeldung eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers ist bei den Zulassungsstellen mit einem Formblatt nach dem Muster der Anlage 5 einzubringen. Der Antragsteller hat durch Unterschrift die Richtigkeit der Angaben des Formblattes zu bestätigen.

(4) Die Formblätter gemäß Abs. 1 und 3 sind auch bei den den Behörden vorbehaltenen Verfahren zu verwenden.“

9. § 13 Abs. 4 bis 6 lauten:

„(4) Zulassungsbescheinigungen weisen eine fortlaufende Nummer auf. Der Name der Behörde ist durch die Zulassungsstelle auf der Vorderseite der Zulassungsbescheinigung mittels Stampiglie aufzubringen. Im Feld A 1 der Zulassungsbescheinigung kann entweder der Name der Versicherung oder die Zulassungsstellennummer angegeben sein. Wird gemäß § 33 Abs. 3 oder 3a KFG 1967 eine neue Zulassungsbescheinigung durch den Landeshauptmann ausgestellt, so ist auf der Vorderseite anstelle des Namens der zuständigen Behörde der jeweilige Amtsstempel des Landeshauptmannes anzubringen. Im Feld A 1 ist in diesem Fall anstelle der Zulassungsstelle einzutragen, dass die Ausstellung vom Landeshauptmann für die jeweils zuständige Zulassungsbehörde erfolgt ist. Die Zulassungsstelle hat über verdruckte, beschädigte oder sonst unbrauchbar gewordene Zulassungsbescheinigungsformulare genaue Aufzeichnungen (Eintragung in eine Liste) zu führen. Im Falle der Ausstellung eines Duplikates kann auch nur ein Duplikat des jeweils verlorenen Teiles 1 oder 2 der Zulassungsbescheinigung ausgestellt werden.

(5) Zulassungsbescheinigungen nach dem Muster der Anlage 6 sind auch bei den den Behörden vorbehaltenen Verfahren zu verwenden.

(6) Bei Abmeldung, bei Änderungen, Berichtigungen und Ergänzungen der Daten in der Zulassungsbescheinigung, bei Ein- bzw. Ausschluss eines Fahrzeuges zu einem Wechselkennzeichen, bei Zuweisung eines Ersatzkennzeichens nach Diebstahl oder Verlust, bei Zuweisung eines Wunschkennzeichens bei bereits aufrechter Zulassung und bei Neuausgabe von beschädigten

Zulassungsbescheinigungen sind grundsätzlich beide Teile der Zulassungsbescheinigung abzuliefern. Können diese nicht vorgelegt werden, so ist eine Erklärung des Zulassungsbesitzers über den Grund darüber abzugeben. Die Abmeldung ist auf der Zulassungsbescheinigung Teil 1 zu bestätigen und diese ist dem Antragsteller wieder auszufolgen, sofern nicht im Zuge der gleichen Amtshandlung eine neuerliche Zulassung des Fahrzeuges erfolgt oder einer der in § 43 Abs. 2 KFG genannten Fälle für die Nicht-Wiederausfolgung vorliegt.“

10. Nach § 13 wird folgender § 13a samt Überschrift eingefügt:

„Fahrzeug-Genehmigungsdokument

§ 13a. (1) Im Zuge einer Zulassung oder bei Änderungen, die Eintragungen in die Zulassungsbescheinigung betreffen, wird die als Bestätigung über die Zulassung ausgedruckte Zulassungsbescheinigung Teil 2 von der Zulassungsstelle mit dem vorgelegten Genehmigungsnachweis zum Fahrzeug-Genehmigungsdokument verbunden. Die Abmeldung des Fahrzeuges wird auch auf der Zulassungsbescheinigung Teil 2 vermerkt. Im Falle einer neuerlichen Zulassung wird der bisherige Teil 2 durch einen neuen ersetzt. Auf diesem ist auch die Anzahl der bisherigen Zulassungen ab dem 1. Juli 2007 anzugeben. Bei Fahrzeugen, die vor dem 1. Juli 2007 zugelassen worden sind und die nach dem 1. Juli 2007 abgemeldet werden bzw. deren Zulassung nach diesem Termin aufgehoben wird, ist dieser Umstand in den bisherigen Genehmigungsnachweis einzutragen.

(2) Wird der Verlust des Fahrzeug-Genehmigungsdokumentes glaubhaft gemacht, so hat die Zulassungsstelle bei Fahrzeugen, deren Daten vollständig in der Genehmigungsdatenbank enthalten sind, auf Antrag des Zulassungsbesitzers oder bei nicht zugelassenen Fahrzeugen auf Antrag des letzten Zulassungsbesitzers des Fahrzeuges einen aktuellen Datenausdruck aus der Genehmigungsdatenbank herzustellen und mit einer neuerlich ausgedruckten Zulassungsbescheinigung Teil 2 zu einem Duplikat-Genehmigungsdokument zu verbinden. Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Leasingnehmer, so ist dem Antrag eine Zustimmungserklärung des Leasinggebers anzuschließen. In allen anderen Fällen hat der Antragsteller schriftlich zu erklären, ob er der Eigentümer des Fahrzeuges ist oder bei nicht zugelassenen Fahrzeugen der Eigentümer während der Zulassung des Fahrzeuges gewesen ist und, falls er nicht der Eigentümer des Fahrzeuges ist oder war, eine Zustimmungserklärung des Eigentümers anzuschließen. Bei Fahrzeugen, deren Daten nicht vollständig in der Genehmigungsdatenbank enthalten sind, ist vom jeweiligen Aussteller des bisherigen Genehmigungsnachweises ein Duplikat dieses Nachweises herzustellen und von der Zulassungsstelle mit einer neuerlich ausgedruckten Zulassungsbescheinigung Teil 2 zu einem Duplikat-Genehmigungsdokument zu verbinden. Das Duplikat-Genehmigungsdokument ist als solches zu bezeichnen und es ist jeweils anzugeben, um das wievielte Duplikat es sich handelt.“

11. Der bisherige § 14 erhält die Absatzbezeichnung (1). Als neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 7a Abs. 2 Z 5.1 lit. c, Z 5.5 lit. c, Z 7 lit. a und d und Z 9, § 8 Abs. 2 und 3, § 12, § 13 Abs. 4 bis 6, § 13a, Anlage 3, Anlage 4 und Anlage 6 jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 131/2007 treten mit 1. Juli 2007 in Kraft. § 7a Abs. 2 Z 8 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2007 außer Kraft.“

12. Die Anlage 3 lautet:

Antrag auf Zulassung / Bewilligung

☐	Zulassung unter einem Wechselkennzeichen
☐	Dauernde Zulassung
☐	Eingeschränkte Zulassung
☐	Vorübergehende Zulassung bis zum:
☐	Zuweisung von Probefahrtenkennzeichen
☐	Bewilligung von Überstellungsfahrten bis zum:

Behördendaten

Seite 1

A1	Zulassungsbehörde / Zulassungsstelle	
A2	DVR Nr.	
	Zugewiesenes Kennzeichen	
/	Zugelassen am	
	Zugelassen bis	
	Gem. KFG 1967	
	Ausgefolgt von	

Antragsteller

C1.1	Name / Firma Akad. Grad	
C1.2	Vorname / Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich ☐ juristische Person
A3	Geburtsdatum / Firmenbuchnr.	
	Beruf / Art des Betriebes	☐ selbständig ☐ unselbständig
C1.3	Anschrift	Straße / Hausnr. / Stiege / Stock / Tür
		PLZ: Ort:
		Gemeinde: Staat:

Fahrzeug

E	Fahrzeug Id. Nr.		
	erstmalig zugelassen	am in Österreich im Ausland	
B	<i>(nur auszufüllen, wenn das Fahrzeug noch nie in Österreich zugelassen war)</i>		
	Das Fahrzeug wurde	importiert ja nein	
		importiert aus:	Letztes Kennzeichen:
C4	Antragsteller ist		
A4	Verwendungsbest.		

Haftpflichtversicherer (Es gilt österreichisches Recht)

Haftpfl ichtversicherer		Ausgestellt am	
Versicherungs- bestätigungsnummer		Gültig ab	
Polizzennummer			

Antragsteller

Der Antragsteller macht mit seiner Unterschrift auch die Seite 2 mit den Fahrzeugspezifischen Daten zum Inhalt des Antrages.

(Datum)

(Unterschrift)

Übernahmebestätigung

Kraftfahrzeugpapiere und Kennzeichentafel(n)

Begutachtungsplakette Nr. _____

(Datum)

(Unterschrift)

Antrag auf Zulassung / Bewilligung**Fahrzeugspezifische Daten**

Seite 2

E	Fahrzeugidentifizierungsnummer		A behördliches Kennzeichen	
A5	Genehmigungsgrundlage			
A6	Datum der Genehmigung			
K	Genehmigungsnummer			
A7	Nationaler Code			
J	Fahrzeugart / Klasse			
D1	Marke			
D3	Handelsbezeichnung			
D2	Type/Variante/Version			
A8	Aufbau			
R	Farbe		S1	Sitzplätze gesamt
G	Eigengewicht (kg)		S2	Stehplätze
F1	Techn. zul. Gesamtmasse (kg)		N	Höchste zulässige Achslasten (kg)
F2	Höchste(s) Zulässige(s)	Gesamtgewicht (kg)	1.	
A10		Nutzlast	2.	
A12		Stütz-/Sattelast (kg)	3.	
O1		Anhängelast (kg) gebremst	4.	
			O2	ungebremst
A13	Rad / Reifen Dimensionen			
P5	Motortype			
P3	Antriebsart			
T	Höchstgeschwindigkeit (km/h)		P1	Hubraum (ccm)
P2	Leistung (kW)		P4	bei Drehzahl (min ⁻¹)
Q	Leistung/Gewicht (kW/kg)			
U	Betriebsgeräusch nach		U3	Fahrgeräusch (dB(A))
U1	Standgeräusch (dB(A))		U2	bei Drehzahl (min ⁻¹)
V	Abgasverhalten nach / Stufe			
V1	CO		V3	NOx
V2	HC		V4	HC+NOx
V6	Korr. Absorptionskoeff. (m ⁻¹)		V5	Partikel
A15	Kraftstoffverbrauch nach			
V8	Gesamt [Einheit]		V7	CO ₂ (g/km)
A16	Begutachtungsplakette			
A17	Auflagen / A18 Behördliche Eintragungen / A19 Anmerkungen			

"

13. In der Anlage 4 wird nach der Kennziffer 31 folgende Kennziffer 32 samt Verwendungsbestimmung eingefügt:

„32 zur Verwendung im Bereich der Kanalwartung und -revision gemäß § 27 Abs. 5 StVO 1960 bestimmt“

14. In der Anlage 6 lauten die Inhalte der Zulassungsbescheinigung:

A1 Zulassungsstelle			
A2 DVR Nr.			
A Kennzeichen			
I	Zugelassen am:	H	bis:
C1.1 Name/Firmenname			
C1.2 Vorname			
A3 Geburtsdatum/Firmenbuchnr.			
C1.3 Anschrift			
C4 Antragsteller ist			
A4 Verwendungsbestimmung			
E Fahrzeugidentifizierungsnr.			
B Erstmalige Zulassung am:			
A5 Genehmigungsgrundlage			
A6 Datum der Genehmigung			
K Genehmigungsnummer			

A1 Zulassungsstelle			
A2 DVR Nr.			
A Kennzeichen			
I	Zugelassen am:	H	bis:
C1.1 Name/Firmenname			
C1.2 Vorname			
A3 Geburtsdatum/Firmenbuchnr.			
C1.3 Anschrift			
C4 Antragsteller ist			
A4 Verwendungsbestimmung			
E Fahrzeugidentifizierungsnr.			
B Erstmalige Zulassung am:			
A5 Genehmigungsgrundlage			
A6 Datum der Genehmigung			
K Genehmigungsnummer			

A7 Nationaler Code			
J Fahrzeugart / Klasse			
D1 Marke			
D3 Handelsbezeichnung			
D2 Type/Variante/Version			
A8 Aufbau			
R	Farbe	S1 Sitzplätze gesamt	
G	Eigengewicht (kg)	S2 Stehplätze	
F1	Techn. zul. Gesamtmasse (kg)	N höchste zulässige Achslasten (kg)	1.
F2	Gesamtgewicht (kg)		2.
A10	Nutzlast (kg)		3.
A12	Stütz-/Sattelast (kg)		4.
O1	Anhängelast (kg) gebr.	O2 ungebremst	
A13 Rad/Reifen Dimensionen			

A7 Nationaler Code			
J Fahrzeugart / Klasse			
D1 Marke			
D3 Handelsbezeichnung			
D2 Type/Variante/Version			
A22 Anzahl der Vorzulassungen			
A21 Der/Die ist Bestandteil dieses Fahrzeug-Genehmigungsdokumentes			

P5 Motortype			
P3 Antriebsart			
T	Höchstgeschw. (km/h)	P1 Hubraum (ccm)	
P2	Leistung (kW)	P4 bei Drehzahl (min ⁻¹)	
Q Leistung/Gewicht(kW/kg)			
U Betriebsgeräusch nach		U3 Fahrgeräusch (dB(A))	
U1 Standgeräusch (dB(A))		U2 bei Drehzahl (min ⁻¹)	
V Abgasverhalten nach / Stufe			
V1	CO	V3	NOx
V2	HC	V4	HC+NOx
V6	Korr. Absorptionskoeff. (m ⁻¹)	V5	Partikel
A15 Kraftstoffverbrauch nach			
V8	Gesamt [Einheit]	V7	CO ₂ (g/km)
A16 Begutachtungsplakette			
A20			

Raum für Eintragung der Abmeldung / Aufhebung der Zulassung (ist hier keine Eintragung angeführt, ist die Zulassung aufrecht)			
--	--	--	--

A17 Auflagen / A18 Behördliche Eintragungen / A19 Anmerkungen			
---	--	--	--

Faymann

